



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS  
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte  
In der Sache Wolf-Sorg gegen Türkei:**

*Zweite Abteilung  
(Klage n° 6458/03)*

Urteil

STRASBOURG

8. Juni 2010

*Dieses Urteil wird rechtskräftig gemäß der im Artikel 44 § 2 der Konvention festgelegten Bedingungen. Es kann eine formale Veränderung erfahren.*

---

*Übersetzung des Urteils ins Deutsche: Ingrid Scherf und Oskar Schmid (IUK)  
(d.Ü....) sind Textanmerkungen der Übersetzung*

*Anmerkung der IUK: Lieselotte Wolf-Sorg ist nicht türkischer Staatsangehörigkeit*

**In der Sache Wolf-Sorg gegen die Türkei**  
**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2. Abteilung),**

Sitzverteilung der Kammer ist wie folgt zusammen gesetzt:

Françoise Tulkens, *Präsident*,  
Ireneu Cabral Barreto,  
Danuté Jocienė,  
Dragoljub Popovic,  
András Sajó,  
Isıl Karakas,  
Guido Raimondi, *Richter*,  
und Sally Dollé, *Gerichtsschreiberin/Protokollführerin der Abteilung*,

Nachdem die Ratskammer am 11. Mai 2010 beraten hat, ergeht das Urteil wie folgt, beschlossen an diesem Datum:

## DAS VERFAHREN

1. Grundlage der Rechtssache ist eine Klage (Nr. 6458/03), gerichtet gegen die Republik Türkei, in der eine Staatsangehörige dieses Staats (*Anmerkung der ÜbersetzerInnen: L. W.-S. ist NICHT Angehörige dieses Staats\**), Frau Lieselotte Wolf-Sorg («die Antragstellerin») am 14. Januar 2003 den Gerichtshof angerufen hat gemäß Artikel 34 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten («die Konvention»).

2. Die Antragstellerin, die mit Prozesskostenhilfe zugelassen wurde, wurde von Herrn Jörg Arnold, Rechtsanwalt in Freiburg, vertreten. Die türkische Regierung («die Regierung») von ihrem Bevollmächtigten.

3. Am 6. September 2007 hat der Präsident der 2. Abteilung entschieden, den Antrag der Regierung zu übermitteln. Wie es der Artikel 29 § 3 zulässt, ist darüber hinaus entschieden worden, dass sich die Kammer gleichzeitig über die Zulässigkeit und den Inhalt/Hintergrund äußern wird.

## DIE FAKTEN

### I. DIE UMSTÄNDE DES FALLES

4. Die Antragstellerin ist 1936 geboren und lebt in Escuintla (Guatemala).

5. Die Antragstellerin ist die Mutter von Andrea Wolf, deutsche Staatsangehörige. Sie behauptet, dass ihre Tochter den Codenamen «Ronahi»

trug und in den Reihen der PKK (1) engagiert war, im Rahmen einer bewaffneten Auseinandersetzung, die sich im Oktober 1998 in der Nähe von Çatak (Van) ereignete, festgenommen wurde und danach durch Militärs getötet wurde. Die Regierung widerspricht dieser Behauptung. Sie sagt, dass es unmöglich ist zu wissen, ob Andrea Wolf tot ist, und dass, wenn es der Fall ist, sie den Tod gefunden haben muss in der fraglichen Auseinandersetzung.

## **A. Die bewaffnete Auseinandersetzung von Oktober 1998**

6. Die Regierung hat zahlreiche Dokumente vorgelegt, die die bewaffnete Auseinandersetzung im Oktober 1998 bei Çatak betreffen:

- die Protokolle, die am 22. und 24. Oktober von den Ordnungskräften geführt wurden, eine Skizze des Ortes der Auseinandersetzung vom 22. Oktober 1998, die durch das Militär erstellt wurde;
- die Aussagen von S.B., S.G., I.Ö., H.B., B.Ç., Dorfschützer, die an der Operation beteiligt waren und (deren Aussagen) durch die Gendarmen aufgenommen wurden am 26. und 30. Oktober 1998;
- die Aussagen von Fatih Yalçinkaya, Serife Erdogan, Emine Yıldız, die von der Staatsanwaltschaft protokolliert wurden am 7. Dezember 1998. Die Aussagen von diesen drei Personen, wie sie durch die Ordnungskräfte registriert wurden, haben gleichermaßen in das Dossier Eingang gefunden.

7. Im Protokoll vom 22. Oktober 1998 wurde ausgeführt, dass eine militärische Operation gegen die PKK unter dem Kommando der Gendarmerie im Dorf Andıçen in der Nähe von Çatak (Van) ausgeführt wurde. Dem folgte eine bewaffnete Auseinandersetzung; ein Gendarm wurde getötet und ein Mitglied der PKK wurde festgenommen, weil es schwer verletzt worden war. Dieses (Mitglied der PKK) hat vor seinem Tod die Militärkräfte informiert, dass eine Gruppe der PKK sich in einer Höhle in der Nähe des Weilers Surik versteckte. Die Ordnungskräfte begaben sich also in die Höhle, wo sich die Mitglieder der PKK versteckten. Im Vorfeld hatten die Militärkräfte die Mitglieder der terroristischen separatistischen Organisation (nachfolgend «TSO»), die sich in der Höhle befanden, aufgefordert, sich zu ergeben; diese haben mit Gewehrsalven geantwortet. Dann hat ein zweiter bewaffneter Zusammenstoß zwischen den Militärkräften und den Mitgliedern der PKK stattgefunden. Drei Militärangehörige wurden getötet, ein anderer wurde verwundet. Am Ende der Auseinandersetzung hat man zweiundvierzig getötete Terroristen gezählt. Die Militärkräfte beschlagnahmten in der Höhle unter

---

(1) PKK = Arbeiterpartei Kurdistans, eine illegale Organisation

anderem sechszwanzig Gewehre des Typs Kalaschnikov, drei Maschinengewehre, dreizehn Handgranaten, sechs Raketenwerfer, neun Antipersonenminen, dreihundert Gewehrpatronen und einhundertfünfzig Patronen für die Maschinengewehre.

8. Das Protokoll vom 24. Oktober 1998 deutet darauf hin, dass aufgrund einer technischen Unzulänglichkeit die Leichen der TSO an dem Ort des Gefechts zurückgelassen wurden. Ebenso war es nicht möglich gewesen, eine Untersuchung der Örtlichkeit durchzuführen mangels ausreichender Sicherheitsvorkehrungen.

9. Die Aussagen von S.B., S.G., I.Ö., H.B., B.Ç., Dorfschützer, die ebenfalls an der Operation beteiligt waren, wurden von den Gendarmen am 26. und 30. Oktober 1998 aufgenommen. In seiner Aussage vom 26. Oktober 1998 erklärte S.B. insbesondere, dass im Verlauf einer vorausgehenden Militäroperation ein schwer verwundetes Mitglied der Terroristenorganisation gefangen genommen worden war. Vor seinem Tod infolge eines Blutverlustes, hatte er den Militärkräften mitgeteilt, dass eine Gruppe, die der PKK angehörte, sich in eine Höhle nahe Surik geflüchtet hatte. S.B. präzisierte, dass die Militärkräfte sich zu dem angezeigten Ort begaben. Ein bewaffneter Zusammenstoß fand zwischen den Militärkräften und den Mitgliedern der PKK statt, die sich weigerten, sich zu ergeben. Am Ende des Gefechts zählte man zweiundvierzig getötete PKK Mitglieder und drei getötete sowie einen verwundeten Militärangehörigen. Nach diesem Zeugen gab es unter den Mitgliedern der PKK keine Überlebenden. In ihren Aussagen, die am 30. Oktober 1998 aufgenommen wurden, bestätigten die anderen Dorfschützer die Erklärungen von S.B.

10. Am 7. Dezember 1998 verhörte die Staatsanwaltschaft Fatih Yalçınkaya, Serife Erdogan und Emine Yıldız als Angeklagte. Fatih Yalçınkaya erklärte, im Februar 1998 sich den Reihen der PKK angeschlossen zu haben. Er bestätigte einen Zusammenstoß in der Region Besteler Dereler im November 1998, und dass er sich in einer Höhle versteckt hatte und dass er sich am Ende der militärischen Auseinandersetzung dem Militär ergeben hatte. Serife Erdogan erklärte, dass sie sich Mitte des Jahres 1990 der PKK angeschlossen hatte. Sie präzisierte, dass im November 1998 Operationen in der Region Sırnak stattfanden. Bei einer dieser Operationen hatte sie sich versteckt, bis sie sich den Militärkräften ergab. Emine Yıldız erklärte, nie an einer bewaffneten Auseinandersetzung beteiligt gewesen zu sein.

Es geht ebenfalls aus den Aussagen dieser drei Personen, die von den Ordnungskräften aufgenommen worden waren, hervor, dass eine Person mit dem Codenamen „Rohani“ bei einer PKK Einheit gewesen und dass sie getötet worden war. Außerdem beantragten diese drei Personen die Anwendung des Reuegesetzes.

## **B. Die Untersuchung durch die nationalen Behörden**

11. Am 9. November 1998, aufgrund des Artikels, der am 8. November in der Tageszeitung *Hürriyet* veröffentlicht wurde, nach dem eine deutsche Staatsangehörige in einer bewaffneten Auseinandersetzung getötet wurde, brachte die Staatsanwaltschaft von Çatak offiziell eine Anweisung zur Vorermittlung auf den Weg. Sie stellte fest, dass im Verlauf des Monats Oktober 1998 – am 13. 21. und 22. Oktober – drei Zusammenstöße stattgefunden hatten zwischen den Ordnungskräften und der TSO. Allerdings war es aus Sicherheitsgründen nicht möglich eine Autopsie an den Leichen der Mitglieder der TSO vorzunehmen. Die Staatsanwaltschaft forderte von der Gendarmerie Van und Çatak alle Unterlagen (Dokumente, Fotografien, Filme, Kassetten etc.) an, um die Identität der toten Personen festzustellen.

12. Am 10. Dezember 1998 richtete sich die Staatsanwaltschaft beim Gerichtshof der Staatssicherheit von Van in einem Brief an die Staatsanwaltschaft von Çatak. Nach einer kurzen Zusammenfassung des Vorfalls vom 20 - 22. Oktober 1998 informierte diese, dass sie eine Mitteilung zur andauernden Untersuchung ausgesandt hatte, um die Mitglieder der PKK zu finden, die an der fraglichen Auseinandersetzung beteiligt gewesen waren.

13. Durch einen Brief, dessen Datum nicht genau präzisiert wurde, rief die Rechtsanwältin der Klägerin das damalige Innenministerium an in der Frage des Todes von Andrea Wolf. Sie führte aus, dass, nach Behauptungen von Personen, die von einer internationalen Nicht-Regierungs-Kommission (1) (*d.Ü.: IUK – Internationale Untersuchungskommission...*) zur Aufklärung des Todes von Andrea Wolf (ab jetzt «eine Kommission») gehört wurden, diese lebend gefangen genommen worden war am Tag der Operation, den 23. Oktober 1998, dann durch Gewehrkugeln getötet worden war. Die Rechtsanwältin deutete darauf hin, dass diese Kommission eine Befragung zu der Angelegenheit durchgeführt hatte und Mitglieder der PKK befragt hatte, die an dieser Operation beteiligt gewesen waren. Sie präzisiert, dass laut dieser Kommission Fatih Yalçinkaya, Minteha Ali, Adife Aslan, Serife Erdogan et Berivan Yıldız im Verlauf der strittigen Auseinandersetzung lebend gefangengenommen worden waren. Sie fügt hinzu, dass von der Staatsanwaltschaft in Frankfurt in dieser Sache Klage eingereicht worden war. In diesem Brief wurde angefragt, ob von den türkischen Behörden eine interne Untersuchung durchgeführt worden war.

---

(1) nach dem Todesfall wurde eine Untersuchungskommission zur Aufklärung des Todes von Andrea Wolf, bestehend aus Juristen und zivilen Persönlichkeiten in Deutschland gegründet.

14. Im April 2000 wurde die Rechtsanwältin der Klägerin durch das Innenministerium informiert, dass aus den Aussagen von Serife Erdogan, Fatih Yalçınkaya et Emine Yıldız hervorgeht, die am 4. Dezember 1998 in der Gendarmerie in Sırnak gemacht worden waren, dass keine Person mit dem Namen Andrea Wolf festgenommen worden war und dass kein entsprechendes Dokument zur Bestätigung ihrer Identität gefunden worden war.

15. Am 25. September 2000, reichte die Klägerin, sich auf den Artikel 2 der Konvention berufend, bei der Staatsanwaltschaft in Van über die Staatsanwaltschaft in Istanbul als zwischengeschaltete Stelle Klage ein. Sie zeigt an, dass ihre Tochter sich der PKK angeschlossen hatte und dass im Verlauf einer militärischen Operation am 20. - 24. Oktober 1998 in der Nähe von Keles, angegliedert an Çatak, Mitglieder der PKK getötet worden und andere lebend gefangengenommen worden waren, unter denen sich ihre Tochter befunden hätte, die nicht bewaffnet gewesen wäre. Sie behauptet, dass ihre Tochter zunächst gefoltert und dann getötet worden wäre. Sie fügt hinzu, dass auch die Staatsanwaltschaft Frankfurt eine Untersuchung eingeleitet hätte, und dass die Kommission Mitglieder der PKK befragt hätte, Zeuginnen des Todes ihrer Tochter. Sie erklärte, dass laut der Informationen, die sie erhalten habe, der Ort des Grabes ihrer Tochter bekannt wäre. Sie führte aus, dass sie in der Folge weitere Informationen zu dieser Tatsache überliefern würde. Sie verlangte die Vernehmung der ZeugInnen Serife Erdogan, Fatih Yalçınkaya et Emine Yıldız.

16. Am 9. November 2000 ordnete die Staatsanwaltschaft Çatak an, die von der Klägerin in ihrer Klage vom 25. September 2000 angesprochenen ZeugInnen in der Gendarmerie von Van zu vernehmen, um zu verifizieren, ob Andrea Wolf unter den getöteten Personen anlässlich des Zusammenstoßes im Oktober 1998 gewesen war.

17. Am 24. Januar 2001 wurden die Dorfschützer S.B., I.Ö., H.B., B.Ç. und S.G noch einmal verhört. Sie wiederholten ihre vorangegangenen Aussagen (Paragraph 9 siehe oben).

18. Am 30. Januar 2001 nach einem in der Tageszeitung *Cumhuriyet* veröffentlichten Artikel, nach dem die Familie Wolf eine Klage eingereicht hatte, informierte die Staatsanwaltschaft von Çatak die von Van über die offene strafrechtliche Ermittlung zur Sache des Todes von Andrea Wolf. Sie führte aus, dass die Ermittlung immer noch im Gange wäre.

19. Auf die Nachfrage der Staatsanwaltschaft von Çatak informierte im Februar 2001 das Gendarmeriekommando von Beytüşebap die Staatsanwaltschaft dieser Stadt, dass es keinerlei Aufzeichnungen (d.Ü.:wörtl. Spuren) in ihren Unterlagen gebe über eine Auseinandersetzung, die am 22. Oktober 1998 an der Grenze von Çatak und Beytüşebap stattgefunden hätte.

20. Am 12. März 2001 wurde Serife Erdogan auf Anfrage der Staatsanwaltschaft von Çatak erneut von der Staatsanwaltschaft von Gaziantep vernommen. Sie erklärte, dass sie an keiner bewaffneten Auseinandersetzung in der Region Çatak beteiligt gewesen wäre. Sie sagte, dass sie keine deutsche Staatsangehörige mit dem Namen Andrea Wolf kenne. Sie führte aus, dass im November 1998, nachdem sie sich ergeben hatte, die Gendarmen ihnen (*d.Ü.: hier Mehrzahl, sie spricht von sich und anderen*) Fotografien von in dem Gefecht getöteten Personen vorgelegt hatten; sie hätte eine Person mit deutscher Nationalität wiedererkannt, die den Codenamen „Pelda“ trüge, fügt aber hinzu, niemand mit dem Codenamen „Ronahi“ zu kennen. Sie wusste nicht in welcher Region „Pelda“ zu Tode gekommen war.

21. Am 13. Juli 2001 sagte Fatih Yalçinkaya vor der Staatsanwaltschaft in Izmit aus. Er erklärte, dass er die deutsche Staatsangehörige mit dem Namen Andrea Wolf nicht kannte und dass die letztere nicht in seiner Gruppe gewesen war. Er führte allerdings aus, dass er von einer in der Union zur Befreiung der kurdischen Frauen „Ronahi“ gerufenen deutschen Staatsangehörigen hatte reden hören. Danach hatte er von ihrem Tod erfahren. Er sagte, es gab keine Frau dieses Namens in seiner Gruppe.

22. Am 25. Oktober 2001 auf Anfrage der Staatsanwaltschaft Çatak hörte die Staatsanwaltschaft Van Emine Yıldız. Sie erklärte, dass sie niemanden mit Namen Andrea Wolf kenne; führte aber wiederum aus, dass sie 1998 eine deutsche Journalistin, „Ronahi“ genannt, gekannt habe. Sie sagte aus, sie hätte sich mit sieben Personen, darunter „Ronahi“ in den Bergen von Çatak befunden. Diese wäre gefangen genommen worden durch Militärkräfte, die gesagt hätten, dass sie sie nach Van brächten. Emine Yıldız wusste nicht, was mit dieser jungen Frau geschehen ist. Sie fügt hinzu, dass sie diese Journalistin in der Region Botan kennengelernt hatte. Diese Journalistin hatte sie begleitet und sie war in Çatak verhaftet worden. Emine Yıldız führte aus, dass diese Journalistin an keiner Operation teilgenommen hatte. Sie wusste nicht, wie sie starb.

23. Im Protokoll, das sie nach einer Anfrage der Staatsanwaltschaft von Çatak vom 9. November 2001 erstellten, sagten drei Gendarmen, dass es keine Aufzeichnungen in den Unterlagen ihrer Einsatzleitung an Dokumenten, Filmen, Photographien oder Kassetten in Bezug auf die bewaffnete Auseinandersetzung gäbe, die im Oktober 1998 zwischen der TSO und der Armee stattgefunden haben soll. Bezüglich des Ortes der Gräber der anlässlich der Auseinandersetzung getöteten Personen, führten sie aus, dass es aufgrund klimatischer Bedingungen nicht möglich gewesen wäre, sich zu den Örtlichkeiten der Vorkommnisse zu begeben.

24. Immer noch auf Anfrage der Staatsanwaltschaft Çatak vom 9. November

2001 erstellten drei Gendarmen am 25. November 2001 ein Protokoll, in dem sie ausführten, dass nach der Auseinandersetzung von 22. Oktober 1998 zweiundvierzig Terroristen tot gefunden worden waren; dass es nicht möglich gewesen wäre, sie zu identifizieren; dass kein Film, keine Fotografie und keine Kassette gefunden worden wäre; dass man auch keine Informationen in der Sache der Gräber, wo die Terroristen begraben sein könnten, hätte.

25. Am 4. Februar 2002 verhörte auf Anfrage der Staatsanwaltschaft Çatak die Staatsanwaltschaft Van erneut Emine Yıldız. Sie erklärte, dass sie nicht an der bewaffneten Auseinandersetzung, die vom 20. bis 24. Oktober 1998 zwischen den Mitgliedern der TSO und den Militärs in dem Weiler von Surik des Dorfes Andiçen (Çatak) stattgefunden hatte, beteiligt gewesen war. Sie sagte, sie wäre 1998 verhaftet worden in Anwesenheit zweier junger deutscher Mädchen, von denen sie nicht den (richtigen) Namen wüsste. Eine hatte den Codenamen „Ronahi“, aber Emine Yıldız kannte keine Frau mit Namen Andrea Wolf. Emine Yıldız erklärte, dass sie nicht wüsste, wohin „Ronahi“ gebracht worden wäre.

26. Am 8. Februar 2000 fragte der Präfekt von Van beim Staatsanwalt in Çatak an, ihm Informationen über die strittigen Vorkommnisse zu liefern. Er führte aus, dass die Rechtsanwältin der Klägerin eine Anfrage ans Innenministerium gerichtet hätte, in der behauptet würde, dass am 23. Oktober 1998 im Verlauf einer Auseinandersetzung zwischen den Militärs und der TSO in der Nähe des Dorfes Keles (Çatak) Andrea Wolf lebend gefangen genommen worden und dann erschossen worden wäre. Der Präfekt führte aus, dass es sich um die Operation mit Codenamen « Şehit Üsttegmen Efgan Cengiz » gehandelt haben könnte, die am 21. Oktober 1998 in einer Zone südlich von Çatak-Van und nördlich von Sırnak-Beytüssebap begonnen wurde.

27. Am 12. März 2002 stellte die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens. In ihrer Begründung heißt es zunächst, dass es kein Dorf namens Keles angeschlossen an Çatak (Van) gäbe. Sie bestätigt aber, dass zwischen dem 20. und 24. Oktober 1998 Militäroperationen gegen die TSO im Weiler Surik, der zur Gemeinde Andiçen in der Nähe von Çatak (Van) gehört, stattgefunden hätten. Sie führte aus, dass am 22. Oktober 1998 ein Mitglied der Sicherheitskräfte durch die TSO getötet worden war. Daraufhin hatte es im Weiler Surik einen bewaffneten Zusammenstoß gegeben, im Verlauf dessen ein Offizier und zwei Einsatzkräfte sowie zweiundvierzig Mitglieder der TSO getötet worden waren. Die Staatsanwaltschaft fügte hinzu, dass aus dem Bericht über den Vorfall hervorgeht, dass kein Mitglied der Terroristenorganisation lebend gefangen genommen wurde. Nach den Aussagen von S.B, I.Ö., B.Ç., S.G. und H.B wurde weder eine Andrea, eine Person anderen Namens, einer anderen Nationalität, noch irgendein Mitglied der TSO gefangengenommen.

Die Staatsanwaltschaft führte dann aus, dass aus den Aussagen der Zeugin, wie von der Klägerin zitiert, hervorging, dass Serife Erdogan in der Zeit, in der sie Mitglied in der TSO war, sich in Sirnak in der Region von Besteler-Dereler befand. Sie hatte gesagt, dass sie nicht an dieser Operation beteiligt gewesen war und dass sie Andrea Wolf nicht getroffen hatte; dass Fatih Yalçinkaya eine militärische und politische Ausbildung im Irak bekommen hatte; dass er, weil er sich keiner Widerstandsgruppe hatte anschließen können, keine Waffen erhalten hatte, dass er an der Auseinandersetzung, die sich in Çatak ereignete, nicht beteiligt war, dass er keine Person mit Namen Andrea Wolf kannte, aber dass er von einer Person mit dem Namen „Ronahi“, die als Journalistin arbeitete, hatte reden hören, aber hatte erklärt, dass er keine Person mit Namen Andrea Wolf kannte;

dass Emine Yıldız nicht an dem Gefecht teilgenommen hatte, welches sich in dem Weiler Surik abgespielt hatte, dass sie 1998 vor ihrer Verhaftung eine Person mit Namen „Ronahi“ kennen gelernt hatte, die als Journalistin arbeitete, aber hatte erklärt, dass sie keine Person mit Namen Andrea Wolf kannte.

Die Staatsanwaltschaft schloss daraus, dass die bewaffnete Auseinandersetzung an der Grenze des Weiler Surik und Çatak-Beytüşebap-Sirnak stattgefunden haben muss. Nach der Untersuchung der von den Staatsanwaltschaften Sirnak und Beytüşebap übermittelten Informationen stellte sie fest, dass nichts in diesen Unterlagen zur Sache der Auseinandersetzung, die sich zwischen dem 20. und 24. Oktober ereignete, vorliegt, und dass keine juristische Untersuchung in der Sache Andrea Wolf eröffnet worden war. Schließlich nach den von der Gerichtskanzlei des Justizpalastes Çatak gegebenen Informationen war keine gerichtliche Ermittlung in der Sache Andrea Wolf eröffnet worden. Die Staatsanwaltschaft schloss, dass abgesehen von den Behauptungen der Klägerin und ihrer Anwältin es kein Element eines greifbaren Beweises gäbe.

28. Am 11. April 2002 legte die Antragstellerin Einspruch gegen die Verfügung der Einstellung des Verfahrens beim Präsidenten des Schwurgerichts von Erçis ein. Sich auf die Klage vom 25. September 2000 beziehend, behauptete sie, dass ihre Tochter zwischen dem 20. und 24. Oktober 1998 in der Umgebung des Dorfes Keles in der Nähe von Çatak (Van) getötet worden ist. Sie gab an, dass nach Informationen, die sie erhalten hatte, ihre Tochter, nachdem sie gefangen genommen worden war, exekutiert wurde. Sie erklärte, dass nach dem Tod ihrer Tochter die Kommission bestimmte Personen zu der Tatsache des Todes ihrer Tochter gehört hatte. Die Klägerin führte aus, dass sie den Staatsanwalt von Çatak davon unterrichtet hatte, dem sie auch die Zone, wo ihre Tochter begraben sein sollte, angezeigt hatte und dass sie hinsichtlich dessen auch Zeugen hätte. In ihrem Einspruch machte sie geltend, dass weder Aufzeichnungen über die Vorkommnisse vom 20. bis 24. Oktober 1998 existierten, noch ein „offizielles“ Protokoll über den Tod ihrer Tochter. Sie sagte darüber hinaus, dass sie Zeugen hätte, um zu bestätigen, wo Andrea Wolf

begraben wäre und dass der Staatsanwalt von Çatak mündlich ihren Antrag akzeptiert hätte, was die Öffnung des Grabes beträfe, aber in diesem Sinne keine Schritte unternommen hätte.

29. Durch eine Entscheidung vom 28. Mai 2002, von der die Antragstellerin am 15. Juli 2002 in Kenntnis gesetzt wurde, hat der Präsident des Schwurgerichts die angefochtene Einstellung des Verfahrens bestätigt, indem er ausführte, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft gesetzes- und verfahrensgemäß getroffen worden war.

## **C. Andere, von den Parteien angefertigte Dokumente**

### **1. Dokumente, vorgelegt durch die Klägerin**

#### **a) Dokumente von der internationalen Nicht-Regierungs-Kommission zur Aufklärung des Todes von Andrea Wolf**

30. Ein Dokument vom 22. Mai 1999, abgefasst durch den bewaffneten Arm der PKK (ARGK) von Botan, verweist darauf, dass ab dem 21. Oktober 1998 die türkischen Armeekräfte eine militärische Operation im Süden von Çatak und der Region von Beytüssebap durchgeführt haben; dass im Verlauf einer Auseinandersetzung am 23. Oktober 1998 einundzwanzig ihrer Mitglieder getötet worden sind; dass die Einsatzkräfte der türkischen Armee „Ronahi“ (Andrea Wolf) und „Bahoz“ (Habib Ibo) lebend gefangen genommen haben und sie dann erschossen haben; die Leiche von Andrea Wolf ist entkleidet am Ort des Zusammenstoßes zurückgelassen worden und die persönlichen Sachen der Betroffenen sind verbrannt worden. Das Dokument führt aus, dass Zeynep Fırat, Silav (Necmiye Ibrahim), Diyar (Hasim Kaçan), Karker (Sehmuz Filiz) und Sahin (Mehmet Benek) die fragliche Auseinandersetzung überlebt haben; die Personen befinden sich im Irak.

31. Ein anderes Dokument, nicht datiert und verfasst von dem bewaffneten Arm der PKK die bewaffnete Auseinandersetzung betreffend im Dorf Keles, erwähnt, dass am 23. Oktober 1998 « Bahoz » und « Ronahi » lebend gefangen genommen und durch türkische Armeekräfte getötet worden sind.

32. In einer am 4. November 1998 abgefassten Notiz erklärt Diyar (Hasim Kaçan), Mitglied der PKK, dass im Verlauf des strittigen Gefechts die Militärs „Ronahi“ lebend gefangen genommen und sie dann getötet haben. Es ist genauer ausgeführt, dass die Leiche entkleidet worden ist.

33. In einer am 5. November 1998 abgefassten Notiz erklärt Selahattin Elçiçek, Mitglied der PKK, dass im Verlauf des Gefechts am 23. Oktober 1998,

das in Keles stattgefunden hat, die Militärs „Ronahi“, eine Person mit deutscher Nationalität, lebend gefangen genommen und danach getötet haben; dass die Leiche der jungen Frau entkleidet worden ist.

34. In einer Notiz vom 6. November 1998 führt Zeynep Fırat an, dass „Ronahi“, deutsche Staatsangehörige, im Verlauf der Militäroperation lebend gefangen genommen worden ist, dann durch die Militärs getötet worden ist. Sie führt aus, dass die Leiche entkleidet war und dass sie Einschüsse trug.

35. In einer am 10. November 1998 abgefassten Notiz erklärt Abuzer Arslanoglu (Welat Yılmaz), Mitglied der PKK, dass im Verlauf des fraglichen Gefechts, die Militärs „Ronahi“, von deutscher Nationalität, lebend gefangen genommen haben; sie haben sie getötet; die Leiche war entkleidet und die Brüste abgeschnitten; Schüsse sind auf den Kopf und die Geschlechtsteile abgegeben worden.

36. Am 1. September 1999 hörte die Kommission Zeynep Fırat. Letztere erklärte, dass sie Andrea Wolf (Codennamen: „Ronahi“) 1998 an der Grenze zwischen Türkei und Irak kennen gelernt hätte in einem Camp der Union zur Befreiung der kurdischen Frauen. Sie wäre mit ihr zusammen gewesen am Tag ihres Todes. Am Anfang des Gefechts hatte sie Ronahi unter einem Felsen versteckt. Dann hatte sich ihre Gruppe in einer Höhle versteckt. Sie hatte von draußen die Stimme von Andrea Wolf gehört, die mit den Dorfschützern sprach, erst auf Englisch, dann auf Deutsch. Danach haben sie Ronahi getötet, sowie eine andere Person mit Namen Diyar. Währenddessen ist sie mit drei anderen Personen hinten in der Höhle geblieben. Als die Soldaten abgezogen waren, hat sie sie verlassen. Sie hat die Leichen ihrer Mitkämpfer gesehen und die von Ronahi, die schwarze Flecken am Hals hatte und Einschusslöcher trug. Danach waren etwa zwanzig ihrer Mitkämpfer gekommen, um die Leichen zu begraben. Sie haben sie in einem Gemeinschaftsgrab in der Nähe der Brücke von Keles beerdigt, außerhalb von Awe Masiro (Beytüssebap). Die Waffe, die Andrea Wolf getragen hatte, war zerstört worden. Zeynep Fırat führte auch aus, dass Andrea Wolf von den Militärs befragt worden war, dann hätte sie Schüsse gehört. Als sie die Höhle dann verlassen hatte, hätte sie gesehen, dass Ronahi mit einem Kopfschuss getötet worden wäre und dass ihre Leiche entkleidet gewesen wäre. Die junge Frau hatte einen schwarzen Fleck an beiden Armen und an einem Bein.

37. Am 28. Juni 2008 hörte die Kommission Eren Keskin, Rechtsanwältin der Klägerin. Diese erklärte, dass ein Journalist ihr berichtet hätte, dass die Dorfbewohner, die in dieser Region lebten, wo das Gefecht stattgefunden hatte, ihn kontaktiert hätten. Sie hätten ihm erzählt, dass sie die Leiche von Andrea Wolf in einem Dorf, das sie kannten, beerdigt hätten. Diese Dorfbewohner wären bereit, vor dem Staatsanwalt auszusagen.

## **b) Andere Dokumente, die von der Klägerin präsentiert wurden**

38. Die Klägerin unterbreitete verschiedene Dokumente auf Deutsch, den Tod ihrer Tochter betreffend;

- die Briefe des Generalstaatsanwaltes von Frankfurt
- Briefe von der deutschen Botschaft in der Türkei, die anzeigen, dass diese einen Brief des türkischen Justizministers bekommen haben bezüglich des Todes von Andrea Wolf; ein Brief vom 10. März 2005 der deutschen Behörden, der ausführt, dass das türkische Justizministerium die Kooperation verweigert; das Bedauern seitens der deutschen Botschaft in Ankara aufgrund der Weigerung der Türkei, zur Aufklärung der Ursache des Todes einer deutschen Staatsangehörigen beizutragen;
  - eine Protokoll-Notiz vom 26. Oktober 2004 von der deutschen Botschaft in der Türkei, gerichtet an den Außenminister, die das Bedauern ausdrückt hinsichtlich der fehlenden Kooperation der türkischen Behörden;
  - ein Brief vom 18. Mai 1999 des Generalstaatsanwalts von Frankfurt, der ausführt, dass die Recherchen in Bezug auf den Tod von Andrea Wolf wegen der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung ihrerseits eingestellt worden sind;
  - ein Bericht vom 22. September 2002 der Bundesstrafgerichtsbehörde hinsichtlich des Todes von Andrea Wolf; dieser Bericht führt aus, dass das Außenministerium ein Gespräch mit dem türkischen Botschafter gehabt hat, der das Ministerium darüber informierte, dass außer einer Person mit Namen Eva Juhnke keine deutsche Staatsangehörige festgenommen worden war;
  - Zeitungsausschnitte.

## **2. Dokumente, vorgelegt durch die (d.Ü.: türkische) Regierung**

39. Die Regierung legt im Einzelnen vor:

- Die Autopsieberichte der Militärangehörigen, die in der Militäroperation getötet wurden;
- Lagepläne der militärischen Auseinandersetzung;
- Protokolle und/oder Berichte, die von den Militärs nach der militärischen Auseinandersetzung angefertigt worden sind ;
  - eine ballistische Untersuchung der Waffen, die in der Höhle, in der sich die Mitglieder der PKK aufgehalten hatten, gefunden wurden;
  - Ankündigungsschreiben einer öffentlichen Klage gegen Mitglieder der PKK, anlässlich des Gefechts Militäranghörige getötet zu haben.

## **II. DAS GELTENDE NATIONALE RECHT**

40. Der Gerichtshof bezieht sich auf die Übersicht des internen Rechts, dargestellt in den vorausgegangenen Urteilen des europäischen Gerichtshofs,

insbesondere *Fatma Kaçar gegen die Türkei* (n° 35838/97, § 57, 15 Juli 2005) und *Ekrem u.a. gegen die Türkei* (n° 75632/01, §§ 36-40, 12 Juni 2007).

41. Am 30. November 2002 wurde der Ausnahmezustand, der in den Departements im Südosten der Türkei in Kraft war, definitiv aufgehoben. In Folge dessen wurde die Notverordnung ab diesem Datum nicht mehr angewandt.

## DAS RECHT

### I. ÜBER DIE ANGBEBLICHE VERLETZUNG DER ARTIKEL 2, 13, UND 14 DER KONVENTION

42. Die Klägerin beklagt die Bedingungen, unter denen ihre Tochter gestorben ist, sowie die Mangelhaftigkeit der Untersuchung durch die nationalen Behörden. Dies betreffend hebt sie besonders hervor, dass das Grab ihrer Tochter nicht identifiziert worden ist. Sie führt die Artikel 2, 13 und 14 der Konvention an. In Anbetracht der zum Ausdruck gebrachten Trauer der Klägerin entscheidet der Gerichtshof, die Sache aus der Perspektive des Artikels 2 der Konvention zu untersuchen, so wie er in seinem zutreffenden Teil abgefasst ist:

« 1. Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. (...).

2. Die Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt :

- a) um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen;
- b) um eine ordnungsgemäße Festnahme durchzuführen oder das Entkommen einer ordnungsgemäß festgehaltenen Person zu verhindern;
- c) um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Aufstand zu unterdrücken.

#### **A. Über die Zulässigkeit**

43. Die Regierung erhebt Einrede hinsichtlich der Unzulässigkeit in zwei Punkten, herrührend von der Fristversäumnis von sechs Monaten. Sie behauptet zunächst, dass die Entscheidung des Präsidenten des Schwurgerichts, die die Einstellung des Verfahrens vom 28. Mai 2002 bestätigte, der Antragstellerin am 15. Juli 2002 mitgeteilt worden ist. Nun hätte die Antragstellerin nach dem Eingangsstempel, aufgestempelt durch die Kanzlei des Gerichts, ihre Eingabe am 17. Februar 2003 gemacht. Die Regierung ist sodann der Ansicht, dass, wenn

jetzt die Antragstellerin plädiert, dass die internen Rechtsmittel ineffektiv sind, sie ihre Eingabe bis spätestens 28. November 2002 hätte machen müssen.

44. Die Antragstellerin widerspricht dem Einwand der Regierung in diesen zwei Punkten.

45. Was die Frist betrifft, macht der Gerichtshof geltend, dass, um das Eingangsdatum der Antragsstellung festzulegen, er den Poststempel auf dem Umschlag, der die Eingabe enthält, berücksichtigt. Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin ihren Antrag als Fax und auf dem Postweg eingereicht, mit dem Poststempel, der maßgeblich ist, vom 14. Januar 2003, obwohl die Entscheidung vom Schwurgerichtspräsidenten zur Einstellung des Verfahrens vom 28. Mai 2002 ihr am 15. Juli 2002 mitgeteilt wurde. Der Gerichtshof legt Wert darauf auszuführen, dass der Eingangstempel vom 17. Januar 2003, aufgestempelt von der Gerichtskanzlei auf dem Antragsblatt, das Datum anzeigt, an dem der Antrag von der zuständigen Stelle in der Kanzlei in Empfang genommen wurde, um bearbeitet zu werden, aber dass das nicht das Datum ist, das zu berücksichtigen ist. Davon ausgehend hat die Antragstellerin ihren Antrag sehr wohl in der Frist von 6 Monaten gemäß des Artikels 35 § 1 der Konvention eingereicht. Daraus folgt, dass der Einrede der Regierung diesen Punkt betreffend zurückgewiesen werden muss.

46. Bezüglich der Ineffektivität der Rechtsmittel stellt der Gerichtshof fest, dass die Antragstellerin sich nicht über die Ineffektivität der internen Rechtsmittelwege beschwert, sondern über die Unzulänglichkeit der geführten Untersuchung durch die nationalen Behörden. Weil das der Fall ist, stellt sie fest, dass im vorliegenden Fall das Argument der Regierung, wonach die Antragstellerin ihre Eingabe spätestens bis 28. November 2002 hätte einreichen müssen für den Fall, sie behauptete, dass die internen Rechtsmittelwege nicht effektiv sind, nicht relevant ist. Ausgehend davon hat die Antragstellerin ihren Antrag in der Frist von sechs Monaten gemäß des Artikels 35 § 1 der Konvention eingereicht, nachdem sie die zu Verfügung stehenden internen Rechtswege ausgeschöpft hatte. Daraus folgt, dass auch in diesem Fall die Einrede der Regierung zurückgewiesen werden muss.

47. Der Gerichtshof stellt fest, dass der Antrag nicht offensichtlich schlecht begründet ist im Sinne des Artikels 35 § 3 der Konvention. Er hebt außerdem hervor, dass sie auch in keinem anderen Sinn unzulässig ist. Demnach ist es angemessen, sie als zulässig zu erklären.

## **B. In der Hauptsache**

### **1. Argumente der Parteien**

#### **a) Die Regierung**

48. Anhand der Dokumente, die von der Partei der Antragstellerin vorgelegt wurden, führt die Regierung aus, dass Andrea Wolf seit ihrer Jugend in Deutschland wiederholt in Polizeigewahrsam genommen worden ist wegen ihres Mitwirkens in extremistischen Gruppen. Insbesondere wäre sie Mitglied in der Rote Armee Fraktion (RAF) gewesen. Laut einem Artikel, veröffentlicht in der Tageszeitung *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, hätte sich Andrea Wolf, Mitglied der RAF, der PKK angeschlossen.

49. Die Regierung führt aus, dass die Antragstellerin sich auf die Erklärung eines Mitglieds der PKK, Zeynep Firat, beruft. Letztere würde behaupten, Zeugin des Todes von Andrea Wolf gewesen zu sein und hätte dies vor der Kommission zur Aufklärung des Todes von Andrea Wolf bezeugt. Nach ihrer Zeugenaussage hätte Andrea Wolf sich der PKK angeschlossen, um mehr über den Alltag ihrer Mitglieder zu erfahren und die Informationen zusammenzutragen, um ein Buch zu schreiben. Zeynep Firat hätte erklärt, dass Andrea Wolf im Verlauf einer bewaffneten Auseinandersetzung zwischen der Armee und Mitgliedern der PKK gefangen genommen worden sei, während es anderen Mitgliedern gelungen sei, sich zu verstecken. Nach dieser Zeugin hätte ein Soldat Andrea Wolf befragt, bevor er sie tötete. Auch sagt die Zeugin, dass nachdem die Soldaten abgezogen waren, die anderen Mitglieder der PKK die Leiche der toten Mitglieder gefunden hätten. Zeynep Firat hätte die von Andrea Wolf wiedererkannt. Ihre Leiche wäre nicht verstümmelt oder geschändet und sie hätte keine Strangulationsspuren gehabt. Sie hätte schwarze Flecken am Hals, den Armen und an einem Bein gehabt. Diese Zeugin hat ausgeführt, dass die Mitglieder der PKK die Leiche begraben hätten.

50. Die Regierung führt aus, dass im Verlauf der Militäroperation gegen die PKK zehn Soldaten ihr Leben verloren hätten. Die Militärs wären nicht ausgerüstet gewesen, um die Identifikation der PKK Mitglieder, die in dem Gefecht getötet worden waren, vorzunehmen, die auch keine Ausweispapiere dabei gehabt hätten. Darüber hinaus wären es die in den Bergen versteckten PKK Mitglieder gewesen, die die Leichen eingesammelt hätten. Vorausgesetzt Andrea Wolf hätte sich bei ihnen befunden, könnten nur die letzteren wissen, was aus ihrer Leiche geworden ist. Die Regierung erklärt, dass sie zu dieser Angelegenheit keinerlei Information hat. Sie findet, dass die Erklärungen der ZeugInnen widersprüchlich und keinerlei Beweis darstellen bezüglich des Ortes, an dem die Leiche von Andrea Wolf begraben sein soll.

51. Die Regierung bestreitet die Angaben, wonach Andrea Wolf vor ihrem Tod gefoltert wurde. Diesbezüglich bezieht sie sich auf die Angaben von Zeynep Firat, angeblich Zeugin des Todes von Andrea Wolf. Sie erklärt, dass die schwarzen Flecken auf dem Körper, der angeblich derjenige von Andrea Wolf sein soll, post mortem sind. Also gäbe es keinen Beweis, der es erlauben würde zu sagen, Andrea Wolf wäre vor ihrem Tod schlecht behandelt worden.

52. Die Regierung ist der Meinung, dass aus den Angaben der von der Klagepartei zitierten Zeugen hervorgeht, dass eine Person mit Namen Ronahi und mit deutscher Staatsbürgerschaft eine Waffe trug (siehe § 36 weiter oben). Sie (*d.Ü.: die Regierung*) schließt daraus, dass eine solche Person, die eine solche Waffe trug, bereit war diese auch zu benutzen und dass sie nicht als Journalistin anzusehen sei, sondern als aktives Mitglied der bewaffneten illegalen Organisation (PKK). Sie (*d.Ü.: die Regierung*) stellt fest, dass Andrea Wolf bekannt war für ihre Zugehörigkeit zur RAF in Deutschland. Sie (*d.Ü.: die Regierung*) schätzt, dass die Behauptung, es handele sich um eine Journalistin, die das Leben der PKK-Mitglieder in den Bergen beobachtete, nicht die Wirklichkeit wiedergibt. Nachdem sie sich in voller Absicht der PKK angeschlossen hatte, musste sie – so die Regierung – wissen, dass sie in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt werden konnte. Schließlich seien die Aktivitäten der PKK im Süd-Osten der Türkei bestens bekannt. Andrea Wolf hätte an einer bewaffneten Auseinandersetzung gegen Militärangehörige teilgenommen. Die Mitglieder der PKK hätten als erste geschossen und einen Militärangehörigen getötet. Unter diesen Umständen sei es nicht notwendig, die Frage zu prüfen, ob die Anwendung von Gewalt durch die Militärangehörigen notwendig war oder nicht im Sinne von Artikel 2 § 2 der Konvention.

53. Die Regierung präzisiert anschließend, dass keine Liste der bei dieser Auseinandersetzung getöteten Mitglieder der PKK erstellt wurde, so dass der Name von Andrea Wolf nicht in den Protokollen des Militärs erscheint. Außerdem würden selbst die Mitglieder der PKK auch nicht den richtigen Namen der Tochter der Klägerin kennen. Daher sei es für die Regierung unmöglich zu wissen, ob diese Person während dieser bewaffneten Auseinandersetzung getötet wurde oder nicht. Wenn Andrea Wolf Journalistin war, hätte sie – so die Regierung - ganz legal in die Türkei einreisen sollen; das Fehlen von solchen Einreisebelegen bedeute, dass sie entweder nie eingereist ist oder dass sie illegal eingereist ist.

54. Schließlich präzisiert die Regierung, dass bei diesen Militäroperationen kein einziges Mitglied der PKK lebend gefunden worden sei. Da keiner von ihnen Papiere bei sich trug, sei es nicht möglich gewesen zu wissen, ob Andrea Wolf sich unter den verstorbenen Personen befand. Wenn die Anwältin der Klägerin Informationen hat über den Ort, wo sich das Grab von Andrea Wolf befinden könnte, hätte sie diese Informationen den zuständigen Behörden mitteilen sollen.

Diesem war es nicht gelungen, den Ort dieses Grabes zu ermitteln. Es würden auch keine nicht offiziellen Berichte (*unofficial report*) existieren, im Gegensatz zu dem was die Klägerin behauptet. Die Berichte der verschiedenen nationalen Behörden seien alles offizielle Berichte (*resmi kayıt oder resmi rapor*), denn diese würden von den nationalen Behörden stammen. Die Klagepartei hätte Kopien von allen im Laufe der Strafuntersuchung ausgegebenen Dokumenten erhalten, außer der Namensliste der am Gefecht beteiligten Soldaten. Für die Regierung muss Andrea Wolf, wenn sie denn gestorben ist, während der bewaffneten Auseinandersetzung gestorben sein. Es wäre unlogisch zu denken, dass während des Gefechts, in dem die Armee Soldaten verloren hat, die Militärs Zeit gehabt hätten, Andrea Wolf zu verhören bevor sie sie töteten. Betreffend ihre Identifizierung bekräftigt die Regierung, dass die Klagepartei sich einzig auf die Erklärungen von Zeynep Firat und ihrer Anwältin Eren Keskin stütze.

### **b) Die Klägerin**

55. Die Klägerin bestreitet die Argumente der Regierung und wiederholt ihr Vorbringen. Sie bekräftigt, dass die von den nationalen Behörden geführte Untersuchung ungenügend gewesen sei und beanstandet die Art und Weise, in der diese (*d. Ü.: die nationalen Behörden*) die Erklärungen der Zeugen bewertet haben. Die Anwältin der Klägerin habe keinen Zugang zu allen Elementen des Dossiers gehabt. Die Justizbehörden hätten die an der Militäroperation beteiligten Soldaten nicht angehört. Die Klägerin bestreitet, dass ihre Tochter Mitglied der RAF war und versichert, dass diese Behauptung nie bewiesen worden sei. Außerdem hätten die türkischen Behörden sich geweigert, mit der Staatsanwaltschaft Frankfurt zusammen zu arbeiten. Diese hätte um Zugang zum Dossier der Untersuchung der türkischen Justizbehörden gebeten, um die Umstände des Todes von Andrea Wolf zu ermitteln. Diese Untersuchung sei ungenügend gewesen und hätte es nicht erlaubt zu klären, wie Andrea Wolf gestorben sei, noch ihr Grab zu finden.

56. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt hätte Ermittlungen zum Tod von Andrea Wolf eingeleitet. Anlässlich der Bundestagssitzungen vom 11. Nov. 1998 und vom 16. August 2002 hätten mehrere Abgeordnete Fragen zu dem Thema gestellt. Die Anwältin der Klägerin hätte den Innenminister ersucht, die Beweiselemente in Betracht zu ziehen und den Ort des Grabes von Andrea Wolf in Erfahrung zu bringen. Außerdem bezieht sich die Klägerin auf den Bericht von Amnesty International für das Jahr 1998 betreffend außergerichtliche Hinrichtungen, die in der Türkei stattgefunden hätten. Sie erklärt, dass Zeynep Firat, Mitglied der PKK, dem Gericht als Zeugin zur Verfügung steht, um genaue Angaben zum Grab von Andrea Wolf zu machen. Sie bittet das Gericht, die Ergebnisse der Kommission zur Aufklärung des Todes von Andrea Wolf zu berücksichtigen. Sie gibt an, dass der Fernsehsender MED-TV am 28. Oktober

1998 mitgeteilt hat, dass eine deutsche Staatsbürgerin, Andrea Wolf, auch bekannt unter dem Namen „Ronahi“, in der Nähe von Çatak von der türkischen Armee getötet worden sei; und dass auch ein Bericht zu ihrem Tod gesendet worden sei. Dieser Bericht befinde sich im Dossier der Untersuchung der Staatsanwaltschaft Frankfurt. Die Klägerin zitiert auch andere türkische und deutsche Zeitungen.

57. Die Klägerin präzisiert, dass ihre Anwältin im Februar 2001 dem Staatsanwalt von Çatak, R.B., telefonisch mitgeteilt hat, dass es Personen gebe, die wüssten, wo Andrea Wolf beerdigt worden sei. Der Staatsanwalt hätte ihr gesagt, dass er die Öffnung des Grabes anordnen würde, wenn ihm der Ort mitgeteilt würde. Nichts sei getan worden.

## 2. Bewertung durch das Gericht

### a) Zum Tod von Andrea Wolf

#### i. Allgemeingültige Prinzipien

58. Das Gericht wiederholt, dass Artikel 2 der Konvention zu den grundlegenden Artikeln der Konvention gehört und dass er sich zusammen mit Artikel 3 mit einem der fundamentalen Werte der demokratischen Gesellschaften, die den Europarat bilden, befasst (*Finucane vs. Vereinigtes Königreich*, Nr. 29178/95, §§ 67-71, CEDH 2003-VIII, und *Çakıcı vs. Türkei* (GC), Nr. 23657/94, § 86, CEDH 1999-IV). Darüber hinaus und in Anerkennung der Wichtigkeit des durch Artikel 2 gewährten Schutzes muss sich das Gericht seine Meinung bei Beschwerden bezüglich des Rechts auf Leben mit der größten Aufmerksamkeit bilden (*Tekdag vs. Türkei*, Nr. 27699/95, § 72, 15. Jan. 2004, und *Ekinci vs. Türkei*, Nr. 25625/94, § 70, 18. Juli 2000).

59. Der Text von Artikel 2 in seiner Gesamtheit zeigt, dass er nicht nur die Situationen definiert, in denen es erlaubt ist, absichtlich zu töten, sondern er beschreibt auch die Situationen, in denen die „Anwendung von Gewalt“ möglich ist, was zu unfreiwilligen Todesfällen führen kann. Dennoch, der wohlerwogene und absichtliche Gebrauch von tödlicher Gewalt ist nicht der einzige zu berücksichtigende Faktor, um deren Notwendigkeit zu beurteilen. Die Anwendung von Gewalt muss „absolut notwendig“ sein, um eines der in Absatz a), b) oder c) erwähnten Ziele zu erreichen. Der Gebrauch dieser Begriffe zeigt, dass ein strikteres und zwingenderes Notwendigkeitskriterium angewendet werden muss, als es normalerweise angewendet wird, um festzulegen, ob das Eingreifen des Staates gemäß Paragraf 2 der Artikel 8 bis 11 der Konvention „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ ist. Demzufolge muss die angewendete Gewalt in Bezug auf die berechtigten Ziele strikt angemessen sein

(siehe unter vielen anderen *Anik und andere vs. Türkei*, Nr. 63758/00, § 53, 5. Juni 2007, *McKerr vs. Vereinigtes Königreich*, Nr. 28883/95, § 110, CEDH 2001-III, *Issaïeva vs. Russland*, Nr. 57950/00, § 173, 24. Feb. 2005, *Akkum und andere vs. Türkei*, Nr. 21894/93, § 237, CEDH 2005-II (Auszüge)).

60. Das Ziel und die Bestimmung der Konvention, Instrument zum Schutz der menschlichen Wesen, verlangt gleichermaßen, dass Artikel 2 auf eine Weise interpretiert und angewendet wird, die diese Ansprüche konkret und effektiv macht (*McCann und andere vs. Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 27. Sept. 1995, Serie A Nr. 324, pp. 45-46, §§ 146-147).

61. In Anbetracht der Wichtigkeit des durch Artikel 2 garantierten Schutzes muss das Gericht die Fälle, wo der Tod zugefügt wurde, mit extremer Aufmerksamkeit untersuchen und nicht nur die Handlungen der betroffenen Vertreter des Staates, sondern ebenfalls die Gesamtumstände berücksichtigen (*Issaïeva c. Russie*, oben genannt, § 174).

ii. Die Anwendung der allgemeingültigen Prinzipien im vorliegenden Fall

62. In der Sache stellt das Gericht fest, dass die Klägerin angibt, ihre Tochter Andrea Wolf mit dem Decknamen «Ronahi» sei von Soldaten im Verlauf der streitgegenständlichen bewaffneten Auseinandersetzung festgenommen und anschließend getötet worden. Die Regierung bestreitet diese These. Sie sagt, dass es ihr unmöglich ist zu wissen, ob Andrea Wolf verstorben ist und dass, falls das der Fall sein sollte, sie im Verlauf dieses Gefechts den Tod gefunden haben muss. Sie bestreitet die Angaben der Klägerin, wonach die Militärangehörigen bei diesem Gefecht die Zeit gehabt hätten, Andrea Wolf zu verhören, bevor sie sie töteten.

63. Das Gericht wird die Fragen, die sich stellen, auf der Grundlage der dem Dossier des Falles beigelegten schriftlichen Dokumente prüfen, sowie auf der Grundlage der von den Parteien beigebrachten Angaben und falls notwendig auf der Grundlage von Elementen, die es sich von Amtes wegen beschafft (*McCann vs. Vereinigtes Königreich*, Nr. 19009/04, § 173, 13. Mai 2008, *Yasa vs. Türkei*, 2. Sept. 1998, § 94, Sammlung der Urteile und Beschlüsse 1998-VI, und *Ekrem vs. Türkei*, Nr. 75632/01, § 51, 12. Juni 2007). Dazu vertritt das Gericht das Prinzip des Beweises „über jeden vernünftigen Zweifel erhaben“ (siehe *mutatis mutandis Irland vs. Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 18. Jan. 1978, Serie A Nr. 25, §§ 160-161). Ein solcher Beweis kann aus einem Bündel von unwiderlegten, ausreichend schwer wiegenden, präzisen und übereinstimmenden Indizien oder Vermutungen resultieren. Außerdem kann das Verhalten der Parteien bei der Suche nach Beweisen mit berücksichtigt werden (siehe, unter

vielen Anderen, *Abdurrahman Orak vs. Türkei*, Nr. 31889/96, § 69, 14. Feb. 2002 und *Mansuroglu vs. Türkei*, Nr. 43443/98, § 76, 26. Feb. 2008).

64. In der Sache und in Anbetracht der durch die Parteien vorgelegten Elemente glaubt das Gericht feststellen zu können, dass am 22. Okt. 1998 in Çatak (siehe oben, Paragraphen 7 und 26) eine bewaffnete Auseinandersetzung zwischen den Ordnungskräften und Mitgliedern der PKK stattgefunden hat. Dieses Gefecht war Anlass zu einem längeren Schusswechsel. Im Laufe dieser Auseinandersetzung wurden Militärangehörige und ca. 40 Mitglieder der terroristischen Organisation getötet. Das Gericht hält fest, dass die Ereignisse dieser Angelegenheit sich in einem Departement abgespielt haben, in dem damals der Ausnahmezustand herrschte. Dieser war im Süd-Osten der Türkei verhängt worden, wo seit 1985 schwere Auseinandersetzungen zwischen den Sicherheitskräften und den Mitgliedern der PKK wüteten.

In Anbetracht dieser Feststellungen und der von den Parteien zur Verfügung gestellten und durch das Gericht überprüften Dokumente stellt das Gericht ebenfalls fest, dass diese bewaffnete Auseinandersetzung im Rahmen des bewaffneten Kampfes der Sicherheitskräfte gegen die Mitglieder der PKK im Süd-Osten der Türkei stattgefunden hat. Dabei geht aus den Elementen des Dossiers hervor, dass die Kampfzone in den Bergen gelegen war, weit entfernt von jedem Dorf und von jeder Stadt.

65. Das Gericht hebt hervor, dass die Dokumente der Internationalen Nicht-Regierungs-Organisation zur Aufklärung des Todes von Andrea Wolf, der Staatsanwaltschaft Frankfurt und die auf die Schlussfolgerungen der internen Ermittlungen gegründeten Anmerkungen der Regierung die Annahme zulassen, dass Andrea Wolf im Laufe dieser bewaffneten Auseinandersetzung oder im Anschluss daran ums Leben gekommen ist. Das Gericht hält fest, dass angesichts der Behauptung der Klägerin, wonach Andrea Wolf von den Ordnungskräften während dieser bewaffneten Auseinandersetzung getötet worden sei, die Regierung nicht ausschließt, dass Andrea Wolf im Laufe dieser Auseinandersetzung, an der sie teilgenommen haben soll, getötet worden sein könnte.

66. Aus diesem Grund und im Einklang mit seiner üblichen Praxis musste das Gericht seine Schlussfolgerungen über die näheren Umstände der fraglichen Ereignisse auf die Dokumente gründen, welche ihm von den Parteien zur Prüfung vorgelegt wurden.

67. Bezüglich der durch die Kommission (*d.Ü.: IUK*) gesammelten Dokumente und gehörten Zeugen, hält das Gericht fest, dass diese Beweise ausschließlich von dieser Kommission beigebracht worden sind. Die Tatsache, dass die Zeugenaussagen nicht mittels Vernehmungen oder kontradiktorischer Verhöre

überprüft wurden, schwächt die Glaubwürdigkeit der Berichte (*McKerr*, oben genannt, §119).

68. Außerdem geht insbesondere aus der Untersuchung der Staatsanwaltschaft Çatak hervor, dass außer den Dorfschützern, die an dem fraglichen Gefecht teilgenommen hatten, drei von der Klägerin zitierte Zeugen zweifach angehört worden sind. Fatih Yalçinkaya und Serife Erdogan haben angegeben, dass sie sich anlässlich einer anderen Militäroperation im November 1998 den Militärangehörigen ergeben hatten. Beide haben erklärt, keine deutsche Staatsbürgerin mit Namen Andrea Wolf zu kennen, aber Fatih Yalçinkaya sagte, von einer Person mit Namen „Ronahi“ gehört zu haben, die als Journalistin arbeitete. Aus den Erklärungen dieser beiden Zeugen geht hervor, dass Fatih Yalçinkaya „Ronahi“ nicht persönlich kannte, während Emine Yıldız – die bestätigt hat, nicht an der fraglichen bewaffneten Auseinandersetzung teilgenommen zu haben – eine Person mit Namen „Ronahi“ gekannt hatte, die als Journalistin arbeitete (siehe oben, Paragraphen 10, 21 und 22). Die Tatsache, dass diese letzte Zeugin erklärt hat, dass sie 1998 zusammen mit zwei Frauen mit deutscher Staatsbürgerschaft, wovon eine mit Decknamen „Ronahi“, verhaftet wurde, kann in der Tat Anlass geben zu ernsthaften Fragen in Bezug auf das Schicksal von Andrea Wolf. Die Aussagen dieser Zeugin werden jedoch von den Erklärungen der Zeugen der Kommission (*d.Ü.: IUK*) nicht bestätigt. Aus diesem Grund und in Ermangelung greifbarer Beweise würde diese Erklärung von Emine Yıldız für sich allein nicht die Schlussfolgerung zulassen, die Ordnungskräfte hätten die Tochter der Klägerin anlässlich des fraglichen Gefechts lebend festgenommen.

69. Das Gericht erinnert daran, dass es bereits in der Sache *Akkum und Andere* (Urteil oben genannt, § 211) gesagt hat, dass es legitim ist, eine Parallele zu ziehen zwischen der Situation von Gefangenen, bei denen der Gesundheitszustand in die Verantwortlichkeit des Staates fällt und der Situation von Verletzten oder Toten, die in einer Zone aufgefunden werden, die unter alleiniger Kontrolle der staatlichen Behörden steht. In der Tat sind bei beiden Situationen die fraglichen Ereignisse, in ihrer Gesamtheit oder zu einem großen Teil, ausschließlich den Behörden bekannt.

70. Die vorliegende Angelegenheit unterscheidet sich dennoch von der oben erwähnten Sache *Akkum und Andere*, bei der die Angehörigen der Kläger verstorben waren und ihre Körper in der Gegend aufgefunden wurden, in der eine bewaffnete Auseinandersetzung stattgefunden hatte. Hingegen geht aus den Tatsachen der vorliegenden Angelegenheit hervor, dass der Körper von Andrea Wolf in der Zone, wo das fragliche Gefecht stattgefunden hat, nicht aufgefunden wurde.

Es wäre sicherlich vorzuziehen gewesen, dass die Zeugen, die anlässlich der von der Staatsanwaltschaft Çatak geführten internen Untersuchung angehört worden

sind oder die Zeugen, die von der Kommission (*d.Ü.: IUK*) aufgeführt wurden, durch das Gericht anhört werden. Aber in Anbetracht des extremen Nichtvorhandenseins von Elementen bezüglich des Schicksals von Andrea Wolf ist das Gericht nicht überzeugt, dass eine solche Anhörung es erlaubt hätte, die exakten Umstände der angegebenen Tatsachen aufzuklären und gemäß dem Kriterium „über jeden vernünftigen Zweifel erhaben“ die Verantwortung des beklagten Staates festzustellen (siehe *mutatis mutandis, Seyhan vs. Türkei*, Nr. 33384/96, § 81, 2. Nov. 2004). Beim Thema Beweiswürdigung hat das Gericht eine Nebenrolle zu spielen und muss sich davor hüten, die Rolle einer Gerichtsbarkeit erster Instanz einzunehmen, die aufgerufen ist, Tatsachen zu kennen, während die Umstände einer weiter gegebenen Sache dies nicht erfordern (*Tashin Acar*, oben genannt, § 216).

71. Ausgehend von den vorliegenden Unterlagen findet das Gericht, dass die Einlassung der Klägerin, ihre Tochter sei durch die Sicherheitskräfte gefangen genommen und getötet worden, sich nicht auf konkrete und überprüfbare Tatsachen stützt und zum Zeitpunkt der Untersuchung, im Jahr 2002, durch keinen Beweis erhärtet wird. Unter diesen Umständen findet das Gericht, dass eine solche Schlussfolgerung eher in den Bereich der Hypothesen gehören würde, sicherlich auf legitime Verdachtsmomente gestützt, aber nicht durch Beweise untermauert. Daher schließt das Gericht, dass die Verantwortlichkeit des beklagten Staates, was das Schicksal von Andrea Wolf angeht, nicht „über jeden Zweifel erhaben“ erwiesen ist.

72. Davon ausgehend gab es keine tatsächliche Verletzung des Artikels 2 der Konvention.

## **b) Zur Art der geführten Ermittlungen**

### **i. Allgemeingültige Prinzipien**

73. Das Gericht erinnert an die Verpflichtung, das Recht auf Leben zu schützen, welches Artikel 2 auferlegt, zusammen mit der generellen Pflicht des Staates auf Grund von Artikel 1 der Konvention, «jeder Person, die seiner Rechtsprechung unterliegt, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten zuzugestehen», diese Verpflichtung impliziert und fordert eine offizielle und effektive Untersuchung zu führen, sobald die Ausübung von Gewalt den Tod von Menschen verursacht hat (siehe *mutatis mutandis, McCann und andere vs. Vereinigtes Königreich*, 27. Sept. 1995, § 161, Serie A Nr. 324). Eine solche Untersuchung muss in jedem Fall stattfinden, wenn es durch die Ausübung von Gewalt einen Todesfall gegeben hat, ob die mutmaßlichen Urheber nun Vertreter des Staates oder Dritte sind (*Tahsin Acar vs. Türkei* (GC), Nr. 26307/95, § 220, CEDH 2004-III). Die Untersuchungen müssen insbesondere tiefgreifend, unparteiisch und sorgfältig sein (*McCann und Andere*, oben

genannt, §§ 161-163, und *Çakıcı vs. Türkei* (GC), Nr. 23657/94, § 86, CEDH 1999-IV).

74. Die Untersuchung muss ebenfalls effektiv sein. Die Behörden müssen die Mittel ergriffen haben, die ihnen vernünftigerweise zugänglich waren, damit die den Vorfall betreffenden Beweise sichergestellt werden können (*Tanrikulu* (GC), Nr. 23763/94, §§ 101-110, CEDH 1999-IV, § 109, *Salman vs. Türkei* (GC), Nr. 21986/93, § 106, CEDH 2000-VII, und *Suat Ünlü*, oben genannt, § 53).

75. Die Behörden müssen also die zumutbaren Maßnahmen ergriffen haben, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Beweise in Bezug auf die fraglichen Vorfälle sicherzustellen; dazu gehören unter anderem die Aussagen der Augenzeugen und die gerichtsärztlichen Expertisen. Die Schlussfolgerungen der Untersuchung müssen auf einer gründlichen, objektiven und unparteiischen Analyse der vorliegenden Elemente beruhen und müssen ein Kriterium anwenden, welches vergleichbar ist mit demjenigen der „absoluten Notwendigkeit“, wie es im Artikel 2 § 2 der Konvention ausgedrückt ist. Jeder Mangel der Untersuchung, der ihre Möglichkeit mindert, die Umstände der Angelegenheit oder die Verantwortlichkeiten festzustellen, legen die Schlussfolgerung nahe, dass die Untersuchung nicht der geforderten Norm der Effektivität genügt (*Kelly und Andere vs. Vereinigtes Königreich*, Nr. 30054/96, §§ 96-97, 4. Mai 2001, *Anguelova vs. Bulgarien*, Nr. 38361/97, §§ 139 und 144, CEDH 2002-IV, und *Natchova und Andere vs. Bulgarien* (GC), Nr. 43577/98 und 43579/98, § 113, CEDH 2005-VII).

76. Die Forderung vernünftiger Schnelligkeit und Sorgfalt ist in diesem Zusammenhang selbstverständlich. Man muss zugestehen, dass es in einer bestimmten Situation Hindernisse oder Schwierigkeiten geben kann, welche den Fortgang der Untersuchung behindern. Jedoch kann eine schnelle Antwort der Behörden bei Fällen von tödlicher Gewalt generell als entscheidend angesehen werden, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Legalitätsprinzip zu bewahren und um jeden Anschein von Mittäterschaft oder Duldung in Bezug auf illegale Akte zu vermeiden (*McKerr vs. Vereinigtes Königreich*, Nr. 28883/95, § 114, CEDH 2001-III, und *Biskin vs. Türkei*, Nr. 45403/99, § 69, 10. Jan. 2006).

ii. Die Anwendung der allgemeingültigen Prinzipien im vorliegenden Fall

77. In der Angelegenheit und gemäß den Elementen des von der Regierung zur Prüfung vorgelegten Dossiers stellt das Gericht fest, dass lediglich die Dorfschützer, die an der fraglichen bewaffneten Auseinandersetzung beteiligt waren, angehört worden sind. Der Staatsanwalt hat nicht versucht

herauszufinden, welche militärischen Einheiten an diesem Gefecht beteiligt waren, noch die daran beteiligten Militärangehörigen angehört.

78. Daher stellt das Gericht fest, dass die zuständige Staatsanwaltschaft am 9. Nov. 2001 die Gendarmen beauftragt hat, sich an den Ort des Gefechts zu begeben, um den genauen Ort der Gräber der verstorbenen Personen zu finden und um herauszufinden, ob gegebenenfalls der Körper von Andrea Wolf in der Gefechtszone beerdigt worden ist. Die Gendarmen konnten sich jedoch wegen der klimatischen Bedingungen (siehe oben Paragraf 23) nicht an den Ort des Vorfalles begeben. Aus dem Dossier geht hervor, dass die Staatsanwaltschaft diese Anfrage nicht in einer milderen Jahreszeit wiederholt hat, noch die Ermittlungen weiter vorangetrieben hat, mit dem Ergebnis, dass das Grab von Andrea Wolf nie aufgefunden worden ist.

79. In diesem Zusammenhang wäre es nützlich gewesen, wenn die zuständige Staatsanwaltschaft die Angaben der Klägerin überprüft hätte, wonach es Zeugen gäbe, die wüssten, wo der Körper ihrer Tochter beerdigt sei (siehe oben, Paragraf 28). In Anbetracht der Umstände des Falles hätte nur eine Anhörung dieser Zeugen es erlauben können, den Ort festzustellen, wo der Körper von Andrea Wolf beerdigt worden ist. Diesbezüglich ist es interessant ebenfalls anzumerken, dass aus der Aussage von Serife Erdogan vom 12. März 2001 (siehe oben, Paragraf 20) hervor geht, dass die Gendarmen ihr Fotografien der bei dem fraglichen Gefecht verstorbenen Personen gezeigt haben. Dabei haben doch die Gendarmen auf eine Anfrage der Staatsanwaltschaft Çatak vom 9. Nov. 2001 (siehe oben, Paragraf 24) geantwortet, es gäbe keine Fotografien. Der Staatsanwalt hat die Angaben der Gendarmen übernommen, ohne deren Richtigkeit zu überprüfen, z.B. indem er sie mit der Aussage von Serife Erdogan verglich. Diese Feststellung muss im Zusammenhang mit der Initiative der Staatsanwaltschaft Çatak vom 9. Nov. 1998 (siehe oben, Paragraf 11) gelesen werden, in welcher die Gendarmerie von Van aufgefordert wurde, alle vorliegenden Dokumente zu übermitteln, um die Identität der bei dem fraglichen Gefecht verstorbenen Personen festzustellen. Das Dossier enthält jedoch keinerlei Information über eine Bearbeitung dieser Anfrage der Staatsanwaltschaft.

80. Das Gericht stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft auch nicht versucht hat, eine Klärung herbeizuführen in Bezug auf die Aussagen von Serife Erdogan, Fatih Yalçınkaya und Emine Yıldız. Insbesondere in Bezug auf die Aussage vom 25. Okt. 2001, wo Emine Yıldız erklärt, dass „Ronahi“ von den Militärs festgenommen worden war, die sie nach Van bringen sollten (siehe oben, Paragraf 22) und die Aussage vom 4. Feb. 2002, wo Emine Yıldız sagt, sie sei in Gegenwart von zwei deutschen Frauen festgenommen worden, von denen eine den Decknamen „Ronahi“ hatte (siehe oben, Paragraf 25), war es die Aufgabe des Staatsanwaltes, der diese Zeugin angehört hat, die Richtigkeit ihrer Angaben

zu überprüfen. Die Staatsanwaltschaft hat jedoch weder den Versuch unternommen, die Widersprüche zu klären, noch die Richtigkeit zu überprüfen, in dem z.B. die Aussagen der Zeugin mit denen der angeblichen Militärs verglichen wurden, die Emine Yıldız festgenommen hätten. Es scheint, als ob die Staatsanwaltschaft nur diejenigen Elemente der Aussagen von Emine Yıldız berücksichtigt hätte, die für eine Einstellung des Verfahrens sprachen.

81. Außerdem muss betont werden, dass die nationalen Behörden bei der Angelegenheit nicht versucht haben, mit den deutschen Behörden zu kooperieren, welche ebenfalls eine Untersuchung über die Umstände des Todes von Andrea Wolf eingeleitet hatten. Ebenso wenig wurden die möglichen Ermittlungsansätze, welche von den deutschen Behörden verfolgt wurden, berücksichtigt, um die Umstände aufzuklären, unter denen die Tochter der Klägerin zu Tode gekommen war. Das Gericht hält fest, dass es unzweifelhaft eine fehlende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Türkei und Deutschlands gegeben hat (siehe oben, Paragraf 38). Was die Informationen und Untersuchungsergebnisse angeht, die von der Kommission (*d.Ü.: IUK*) zur Verfügung gestellt wurden, hat die Anwältin der Klägerin sowohl den Innenminister (siehe oben, Paragraf 13), als auch die Staatsanwaltschaft Van (siehe oben, Paragraf 15) über die Existenz dieser Kommission informiert. Unbesehen der offensichtlichen Unstimmigkeiten zwischen dem Inhalt der Aussagen der von dieser Kommission gehörten Zeugen und dem Inhalt der Erklärungen der Zeugen, die von der Klägerin zitiert und von den nationalen Behörden angehört worden waren, hat der mit der Strafuntersuchung beauftragte Staatsanwalt diese Ermittlungsansätze dennoch in keiner Weise genutzt, um die von ihm geführten Ermittlungen bezüglich des Todes von Andrea Wolf zu vertiefen.

82. Aus diesen Gründen und in Anbetracht der oben aufgezählten Versäumnisse stellt das Gericht fest, dass die nationalen Behörden entgegen den Forderungen von Artikel 2 der Konvention keine adäquate und effektive Untersuchung in Bezug auf das Schicksal der Tochter der Klägerin geführt haben.

83. Davon ausgehend wurden die verfahrenstechnischen Verpflichtungen, wie sie gemäß Artikel 2 der Konvention dem beklagten Staat obliegen, nicht erfüllt.

II. (*d.Ü.:* kommt im franz. Text nicht vor)

### III. ÜBER DIE ANGEBLICHEN VERLETZUNGEN ANDERER ARTIKEL DER KONVENTION

84. Die Klägerin beklagt das psychischen und seelischen Leiden wegen des Todes ihrer Tochter. Diesbezüglich gibt sie an, dass ihre Tochter von den

türkischen Streitkräften festgenommen, von ihnen schlecht behandelt und danach von den Streitkräften getötet worden ist. Sie bezieht sich auf die Artikel 3 und 5 der Konvention.

Artikel 3 besagt:

*„Niemand darf der Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Strafen oder Behandlungen ausgesetzt werden.“*

Artikel 5 besagt in den zutreffenden Abschnitten:

*„1. Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Niemand darf seiner Freiheit beraubt werden, außer in den folgenden Fällen und gemäß geltenden Gesetzen:*

*(...)*

*c) wenn jemand festgenommen oder gefangen gehalten wird im Hinblick auf eine Überführung vor die zuständige Justizbehörde, sobald es plausible Gründe für einen Verdacht gibt, die betreffende Person hätte eine Gesetzesverletzung begangen oder wenn es vernünftige Gründe zu der Annahme gibt, die Person müsse an der Begehung einer Gesetzesverletzung gehindert werden oder an der Flucht nach einer solchen.*

*(...)“*

85. Die Regierung bestreitet diese Ausführungen.

86. Das Gericht stellt fest, dass diese Klageartikel mit demjenigen, der weiter oben geprüft wurde, zusammen hängen und folglich ebenfalls für zulässig erklärt werden müssen.

87. In Anbetracht der Feststellung bezüglich Artikel 2 der Konvention (siehe oben, Paragraphen 97 und 108) ist das Gericht der Meinung, dass es die durch die vorliegende Klage aufgeworfene juristische Hauptfrage geprüft hat. Unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Tatsachen der Angelegenheit und der Argumente der Parteien betrachtet es das Gericht nicht mehr als notwendig, separat über die weiteren auf Artikel 3 und 5 der Konvention gegründeten Klageartikel zu befinden (siehe unter Anderen, *Yıldırım* oben genannt, § 96 und *Kamil Uzun vs. Türkei*, Nr. 37410/97, § 64, 10. Mai 2007).

#### IV. ÜBER DIE ANWENDUNG VON ARTIKEL 41 DER KONVENTION

88. Nach dem Wortlaut von Artikel 41 der Konvention,

*„Wenn das Gericht erklärt, dass eine Verletzung der Konvention oder ihrer Protokolle vorliegt, und wenn das nationale Recht der Hohen Vertragspartei die Folgen dieser Verletzung nur unzureichend heilen kann, gewährt das Gericht der verletzten Partei gegebenenfalls eine angemessene Genugtuung.“*

89. Die Klägerin verlangt 15.000 EUR für die erlittenen seelischen Leiden.

90. Die Regierung bestreitet dieses Ansinnen

91. Das Gericht beschließt, dass die Verantwortlichkeit des beklagten Staates hinsichtlich seiner Verpflichtungen aus Artikel 2 der Konvention gegeben war (siehe oben, Paragraf 108)). Das Gericht befindet es als recht und billig, dass der Klägerin 15.000 EUR für die seelischen Leiden zugestanden werden.

92. Die Klägerin verlangt ebenfalls 15.583,56 EUR für Kosten und Auslagen, welche in Zusammenhang mit der nationalen Rechtsprechung und derjenigen des Gerichtshofs angefallen sind, 5.335,21 EUR für Übersetzungskosten sowie 3.003,10 EUR für Reisekosten. Die Klägerin überreicht dem Gericht verschiedene Belege für Honorarkosten, Prozesskosten, Übersetzungs- und Reisekosten.

93. Die Regierung beklagt das Fehlen von Belegen und betont, dass die von der Klägerin eingereichten Belege aus der Zeit vor der Klageerhebung vor dem Gerichtshof stammen. Die Regierung ersucht das Gericht, gar nichts für Kosten und Auslagen zuzugestehen.

94. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichts kann ein Kläger eine Erstattung seiner Kosten und Auslagen nur dann erhalten, wenn deren Richtigkeit, Notwendigkeit und eine vernünftige Höhe der Kosten gegeben sind. In der Sache und in Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen und der oben genannten Kriterien hält das Gericht die Summe von 15.000 EUR für Kosten und Auslagen, alle Posten zusammen genommen, für angemessen und spricht diese Summe der Klägerin zu.

95. Das Gericht hält es für angemessen, einen Zinssatz zu Grunde zu legen, der um drei Prozent höher ist als derjenige für Verzugszinsen auf die Zinsen für einen Kredit (*facilité de prêt marginal*) der Europäischen Zentralbank.

#### AUS DIESEN GRÜNDEN ERKLÄRT DAS GERICHT:

1. einstimmig, dass die Klage zulässig ist.
2. Das Gericht stellt einstimmig fest, dass keine Verletzung von Artikel 2 der Konvention gegeben ist was den Tod der Tochter der Antragsstellerin betrifft.
3. Das Gericht stellt mit sechs gegen eine Stimme fest, dass wohl eine Verletzung von Artikel 2 der Konvention gegeben ist was die Untersuchung betrifft, welche die nationalen Behörden geführt haben.

4. Das Gericht stellt einstimmig fest, dass es sich nicht gesondert über die Beschwerden bezüglich Artikel 3 und 5 der Konvention äußern wird.
5. Das Gericht stellt mit fünf gegen zwei Stimmen fest,
  - a) dass der beklagte Staat innerhalb von drei Monaten nach in Kraft treten des Urteils gemäß Art. 44 § 2 der Konvention 15.000 EUR (fünfzehntausend Euros), zuzüglich aller eventuell fälligen Steuern, für immateriellen Schaden an die Klägerin zahlen muss; und außerdem 15.000 EUR (fünfzehntausend Euros), zuzüglich aller eventuell durch die Klägerin zu zahlenden Steuern, für Kosten und Auslagen.
  - b) dass nach Ablauf der genannten Frist und bis zum Zeitpunkt der Zahlung diese Beträge mit einem Zinssatz verzinst werden, der um drei Prozent höher ist als derjenige für einen Kredit (facilité de prêt marginal) der Europäischen Zentralbank für den betreffenden Zeitraum.
6. Das Gericht weist einstimmig das Ersuchen um eine darüber hinausgehende Genugtuung zurück.

Erstellt auf Französisch, daraufhin schriftlich mitgeteilt am 8. Juni 2010 in Anwendung von Artikel 77 §§ 2 und 3 der Satzung.

Sally Dollé  
Gerichtsschreiberin

Françoise  
Präsidentin

Tulkens

Dem vorliegenden Urteil ist entsprechend Artikel 45 § 2 der Konvention und 74 § 2 der Satzung die Ausführung der abweichenden Meinung des Richters M. I. Cabral Barreto beigefügt.

F.T.  
S.D.

TEILWEISE ABWEICHENDE MEINUNG DES RICHTERS CABRAL  
BARRETO

URTEIL WOLF-SORG vs. TÜRKEI – EINZELMEINUNG

Ich bin mit der Mehrheit einverstanden, bis auf den Punkt, der die verfahrensrechtliche Verletzung des Artikel 2 der Konvention betrifft. Tatsächlich ergibt sich aus den Elementen des Dossiers der strafrechtlichen Untersuchung und den Informationen der Regierung, dass die zuständigen staatlichen Behörden nicht inaktiv geblieben sind bei der Aufklärung, was mit der Tochter der Klägerin geschehen ist. Zudem sind die zuständigen staatlichen Behörden nach der Strafanzeige der Klägerin nicht passiv geblieben. Ungeachtet ihrer erfolglosen Resultate bezüglich des Ortes, wo die Leiche von Andrea Wolf begraben wäre, kann die durchgeführte Untersuchung im vorliegenden Fall im Hinblick auf Artikel 2 der Konvention in ihrer Gesamtheit insoweit als befriedigend durchgehen, als die Verpflichtung, um die es sich handelt, eine Verpflichtung der Mittel und nicht des Resultates ist.

---